

MANDANTENINFORMATION FEBRUAR 2007

PFLICHTANGABEN IN GESCHÄFTSSCHREIBEN UND EMAILS / IMPRESSUMSPFLICHTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie mit dieser Mandanteninformation über die aktuelle rechtliche Entwicklung in Kenntnis zu setzen.

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben über wichtige Neuerungen in Bezug auf **Pflichtangaben in Emailnachrichten und Geschäftsbriefen** sowie über **Impressumspflichten auf Internetseiten**.

Zum 01.01.2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) in Kraft getreten, welches Änderungen an ca. 30 Gesetzen bewirkt hat. Über die Auswirkungen des Gesetzes auf Emails und selbst auf SMS-Nachrichten möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren.

Wegen des thematischen Zusammenhanges, erlauben wir uns auch, Sie über das neue Telemediengesetz (TMG) zu informieren, welches zwar noch nicht in Kraft ist, aber in absehbarer Zeit das Teledienstegesetz (TDG), den Medienstaatsvertrag (MStV) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) ersetzt wird. Das TMG soll die vorgenannten Gesetze vereinen und wird somit zu einem Gesetz, welches alle Regelungen Internetseiten betreffend zusammenfasst.

I. Impressum und Pflichtangaben in „Geschäftsbriefen gleich welcher Form“

1. Neue Gesetzeslage

Seit dem 01.01.2007 müssen bestimmte Informationen über das Unternehmen nicht nur in gedruckten Briefen, sondern in „Geschäftsbriefen gleich welcher Form“ enthalten sein.

Somit müssen bestimmte Angaben auch in Emailnachrichten oder gar SMS-Nachrichten angegeben werden.

Grundlage für diese Regelung ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006. Dieses Gesetz hat zu Änderungen in ca. 30 Gesetzen geführt.

Betroffen von den Gesetzesänderungen sind alle deutschen Kaufleute und deren Angestellte sowie Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften. Die geänderten Pflichtangaben in einer Email gelten für alle Geschäftsbriefe, die auf elektronischem Wege verschickt werden.

Unter elektronische Geschäftsbriefe fallen beispielsweise Rechnungen, Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestellscheine und Quittungen.

Keine Geschäftsbriefe sind z.B. der interne Schriftverkehr, Lieferscheine, Empfangsscheine, Abholbenachrichtigungen sowie alle Nachrichten, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind (Werbung etc.).

Grundsätzlich muss aber jeder Geschäftsbrief, der geeignet ist, im Einzelfall **den ersten schriftlichen Kontakt** zwischen den Geschäftspartnern herzustellen, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Aus diesem Grund ist es anzuraten, bei Emails, die an externe Empfänger gerichtet sind, die Pflichtangaben mit aufzunehmen, zum Beispiel in der Signatur.

2. Pflichtangaben

Für geschäftliche Emails gelten nach derzeitiger Rechtslage folgende Pflichtangaben für die jeweiligen Kaufleute bzw. Gesellschaften:

a) Einzelkaufmänner (§§ 37a I, 19 I Nr. 1 HGB)

- Firma, wie im Handelsregister eingetragen
- Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ oder „e.K.“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder „e.Kfr.“
- Ort der Handelsniederlassung
- zuständiges Registergericht
- Handelsregisternummer

b) OHG und KG (§ 125a I HGB und § 177a i.V.m. § 125a I HGB)

- Firma, wie im Handelsregister eingetragen
- Rechtsform, auch wenn diese bereits aus der Firma deutlich wird
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht
- Handelsregisternummer

c) GmbH (§ 35a I GmbHG)

- Firma mit Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht
- Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenen Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ggf. Aufsichtsratsvorsitzender in gleicher Form wie die Geschäftsführer
- sofern Angaben über das Kapital gemacht werden, Stammkapital und Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen

d) AG (§ 80 AktG)

- Firma, wie im Handelsregister eingetragen
- Rechtsform
- Sitz
- zuständiges Registergericht
- Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen sowie mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- Aufsichtsratsvorsitzende mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

e) Personengesellschaften mit GmbH oder AG als Gesellschafter (§ 125a I HGB und § 177a i.V.m. § 125a I HGB)

Falls bei einer Personengesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter vorhanden ist, sondern eine GmbH oder AG, so kommen zu den Anforderungen der Personengesellschaft noch folgende Angaben hinzu:

- Firmen der Gesellschafter
- die für die GmbH bzw. AG vorgeschriebenen Angaben, wenn diese persönlich haftende Gesellschafter sind

f) Gewerbetreibende ohne Handelsregistereintragung (§ 15b GewO)

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen gem. § 15b GewO ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen angeben. Dies gilt auch für BGB-Gesellschaften, soweit auf diese die GewO Anwendung findet. In diesem Fall müssen die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem vollständigen Vornamen angegeben werden.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Werden die Pflichtangaben in Emailnachrichten nicht angegeben, so drohen dem Verwender eine Abmahnung durch Mitbewerber bzw. Zwangsgeld durch das zuständige Registergericht (bis zu € 5.000.-).

Wir müssen aus diesem Grund dazu raten, bestehende Emails Signaturen zu ändern und an die bestehende Rechtslage anzupassen.

Ein **Link oder eine angehängte Visitenkarte in einer Email** dürfte nicht ausreichen, da der Gesetzgeber alle Angaben **auf dem Geschäftsbrief selbst** verlangt. Somit müssen die Angaben wohl in der Email stehen.

II. Pflichtangaben auf Internetseiten

Die Pflicht zur Angabe eines Impressums ergibt sich aus mehreren Gesetzen. Vorliegend wollen wir presserechtliche Fragen - zumindest in Bezug auf Printmedien - außen vor lassen und Sie über die geltenden Pflichtangaben auf Internetseiten informieren.

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Für den Fernabsatz, bei dem ein Verbraucher beteiligt ist, ergibt sich die Pflicht zur Angabe eines Impressums aus § 312c I 1 BGB i.V.m. § 1 I BGB-InfoV. Sobald Sie also einen Internetshop betreiben, der Verbraucher anspricht, regelt das Gesetz folgende Pflichtangaben:

- Identität
- inkl. ladungsfähiger Anschrift
- mit Telefonnummer und
- vertretungsberechtigte Person,
- Unternehmensregister und Registernummer

2. Teledienste-Gesetz (TDG)

Für **geschäftsmäßige Internetseiten** ergibt sich die Pflicht zur Angabe eines Impressums aus § 6 TDG. Dieser legt allgemeine Informationspflichten fest.

Nach dieser Vorschrift müssen auf Internetseiten

- Name und ggf. Rechtsform,
- Anschrift und
- vertretungsberechtigte Person,
- die Emailadresse,
- Angabe der Aufsichtsbehörde,
- das Register, in das der Diensteanbieter eingetragen ist nebst Registernummer sowie
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden.

3. Mediendienst-Staatsvertrag (MDStV)

Neben dem TDG ergeben sich auch aus dem MDStV Anbieterkennzeichnungspflichten für Internetseiten. Der MDStV gilt für Mediendienste. Ein Mediendienst ist ein an die **Allgemeinheit gerichteter Informations- und Kommunikationsdienst**. Die Kennzeichnungspflichten sind in § 10 MDStV geregelt. Diese sind **identisch mit denen aus § 6 TDG**, so dass eine Abgrenzung zwischen Tele- und Mediendienst nicht erfolgen muss. Lediglich wenn redaktionelle Inhalte zur Meinungsbildung vorliegen, müssen einer oder mehrere **Verantwortliche für redaktionelle Inhalte** benannt werden (§ 10 III MDStV).

III. Telemediengesetz (TMG)

Der MDStV und das TDG werden demnächst durch ein neues Gesetz, das TMG, ersetzt.

Der Deutsche Bundestag hat am 18.01.2007 das „Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz“ (EIGVG) verabschiedet, dessen Kernstück das TMG bildet.

1. Pflichtangaben auf Internetseiten

Das TMG erfasst alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht ausschließlich dem Telekommunikations- oder Rundfunkbereich zuzuordnen sind. Erfasst werden damit Webshops, Internet-Auktionshäuser, Webportale, private Websites und Weblogs.

Nach § 5 TMG haben geschäftsmäßige Diensteanbieter bestimmte Pflichtangaben auf der Internetseite zu veröffentlichen. Jedoch ist § 6 TDG vollkommen in § 5 TMG aufgegangen. In so fern dürften Angaben auf Internetseiten, die bisher mit dem TDG konform gegangen sind, auch nach Inkrafttreten des TMG ihre Gültigkeit bewahren.

2. „eBay-Paragraph“

Umstritten ist der in Internetkreisen als „eBay-Paragraph“ bekannt gewordene § 10 Nr. 2 TMG. Dieser Paragraph regelt, dass ein Diensteanbieter, der Inhalte für einen Dritten speichert, rechtswidrige Informationen sofort nach Kenntniserlangung löschen muss.

Teilweise bezeichnen Blogger diesen Paragraphen auch als „Schnüffel-Paragraphen“. Diese Aufregung scheint jedoch übertrieben. Bisher gab es keine einheitliche Rechtssprechung bzgl. der Haftung für rechtswidrige Inhalte, die Dritte auf anderen Seiten (Foren, Blogs oder Auktionshäuser) eingestellt haben. Mit der Neuregelung ist Rechtssicherheit geschaffen, da nunmehr in § 10 Nr. 1 TMG die Haftung des Diensteanbieters bei Nichtkenntnis ausgeschlossen wird, und er bei Kenntniserlangung gem. § 10 Nr. 2 TMG zur Löschung verpflichtet wird.

3. Inkrafttreten

Am 16.02.2007 soll das Gesetz seinen zweiten Durchgang im Bundesrat erfahren. Das Gesetz soll nach dem Willen der Regierungskoalition am 01.03.2007 in Kraft treten.

Gerne informieren wir Sie bei Interesse über das Inkrafttreten des Gesetzes, wenn Sie uns hierzu eine kurze Email zukommen lassen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass diese Mandanteninformation keine Rechtsberatung ersetzen kann und soll. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

DR. THOMAS KIENLE
RECHTSANWALT

ANHÄUSSER UNGER & BERGIEN
RECHTSANWÄLTE
D-89073 ULM
PARKSTR. 4
TEL 0731/926095 30
FAX 0731/926095 33
E-MAIL: ULM@ANHAEUSSER.DE
HTTP://WWW.ANHAEUSSER.DE